

Positionspapier zum Thema Sterbehilfe

STIFTUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIM BUCHEGG MURI

Muri, 25. April 2013

Wir wählen in diesem Dokument aus Gründen der Vereinfachung bei allen Bezeichnungen die männliche Form, meinen damit selbstverständlich auch die weiblichen Personen.

Stiftung Alters- und Pflegeheim Buchegg
Thunstrasse 51 | 3074 Muri bei Bern | T 031 950 22 55
info@buchegg-muri.ch | www.buchegg-muri.ch

Aktive Sterbehilfe

Der Begriff der aktiven Sterbehilfe umfasst als Oberbegriff zwei Formen von Sterbehilfe, nämlich die direkte und indirekte aktive Sterbehilfe.

Unter **direkter aktiver Sterbehilfe** ist die gezielte Herbeiführung des Todes eines Menschen zu verstehen, in der Absicht, dessen Schmerz und Leid zu beenden. Direkte aktive Sterbehilfe ist nach den Bestimmungen der Art. 111 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar; dies gilt selbst dann, wenn die Tötung auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Sterbewilligen erfolgt. (Art. 114 StGB, Tötung auf Verlangen).

Indirekte aktive Sterbehilfe liegt vor, wenn zur Linderung unerträglicher Schmerzen schmerzlindernde Massnahmen eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen können. Das Hauptziel der Behandlung liegt in der Schmerzlinderung und nicht in der Beschleunigung des Todeseintritts. Die indirekte aktive Sterbehilfe wird allgemein als zulässig anerkannt.

Passive Sterbehilfe

Unter **passiver Sterbehilfe** ist der Abbruch oder die Nichtaufnahme einer für die Lebenserhaltung notwendigen Behandlung zu verstehen. Es wird darauf verzichtet, Vorkehrungen zu ergreifen, die den Todeseintritt hinauszögern könnten. Zu denken ist etwa an Massnahmen wie künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfer und Dialyse. Bei der passiven Sterbehilfe handelt es sich um ein eigentliches Sterbenlassen; der natürliche Todesablauf wird nicht aufgehalten. Auch diese Form der Sterbehilfe bildet kein strafbares Verhalten.

Beihilfe zum Suizid

Beihilfe zum Selbstmord besteht darin, dass jemand einen Menschen bei der Verwirklichung eines bereits gefassten Entschlusses zur Selbsttötung unterstützt. Die Beihilfe zum Suizid ist straflos; es sei denn, der Hilfeleistende handle aus selbstsüchtigen Beweggründen (Art. 115 StGB, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord). Die Vertreter von Sterbehilfeorganisationen, welche dem Suizidenten die nötigen Mittel verschaffen oder ihm die erforderlichen Instruktionen erteilen, damit dieser selbst seinem Leben ein Ende setzen kann, begehen somit keine strafbare Handlung.

Im **Kanton Bern** gilt: Beihilfe zum Suizid in Heimen ist nicht verboten, es gibt dazu auch keine näheren gesetzlichen Bestimmungen als die „Verordnung über Sterbehilfe und Todesfallfeststellung“ des Kantons Bern.

Haltung der Buchegg

Unsere Haltung basiert auf unserem **Stiftungszweck**, betagten und pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause mit fachkompetenter Pflege und Betreuung anzubieten.

Gemäss unserem Leitbild stehen die **Bedürfnisse des Bewohners** im Mittelpunkt. Er wird jederzeit als selbständige Persönlichkeit betrachtet, welche mit Würde in ihrer Biographie begleitet und unterstützt wird.

Wir respektieren somit die **Meinungs- und Entscheidungsfreiheit** unserer Bewohner, sowie die in der Patientenverfügung geäusserten Wünsche.

Unser **Ziel** ist es, die Bewohner sowie ihre Angehörigen im Sinne der palliativen Pflege zu unterstützen und zu begleiten, dies mit allen medizinischen, pflegerischen, betreuerischen und seelsorgerischen Mitteln.

In der **Sterbebegleitung** sorgen wir für einen würdigen Rahmen, beziehen die Angehörigen in den Pflegeprozess ein, unterstützen und begleiten sie.

Die Buchegg respektiert den Entscheid der Bewohner zum Suizid. Sie kann sich jedoch **nicht am Prozess des begleiteten Suizides beteiligen**. In den Räumlichkeiten der Buchegg ist eine Durchführung einer begleiten Sterbehilfe nicht möglich, dies schliesst alle Formen der aktiven Sterbehilfe mit ein.

Mit dem Ausschluss einer Beihilfe zum Suizid innerhalb der Buchegg wollen wir nicht einfach Verantwortung abschieben.

Es ist uns ein Anliegen, in **Gesprächen** mit allen Betroffenen die Möglichkeiten der umfassenden palliativen Pflege und Betreuung sowie allfällige Verbesserungen der akuten Situation aufzuzeigen. Der Einbezug eines Arztes, Seelsorgers, Psychologen und weiterer Fachkräfte ist selbstverständlich.